

Traduceri din surse germane și române ca o componentă a dezvoltării jurisprudenței

Translations of German and Romanian Sources as a Component of the Development of Jurisprudence

Grygorii MOSHAK¹

Rezumat: Articolul abordează problemele legate de traducerea izvoarelor de drept român și german, precum și semnificația acestora. Sunt evidențiate rezultatele studiului bazei de surse și contextul teoriei dreptului penal al libertății, ca mijloc de asigurare a fiabilității traducerii.

Autorul relevă dependența dintre situația socio-economică a țărilor și fluctuația nevoii de traduceri. Traducerile din surse străine joacă un rol esențial în dezvoltarea dreptului. Actele legislative germane și românești, precum și lucrările științifice care reflectă rezultatele dezvoltărilor teoretice și practica judiciară influențează legislația europeană privind navigația pe căile interioare. Acest lucru se datorează faptului că Germania și România sunt lideri în UE în transportul de mărfuri pe aceste rute. România domină navigația pe Dunăre, motiv pentru care izvoarele juridice românești sunt utilizate și în legislația ucraineană privind navigația maritimă și fluvială, fiind luate în considerare și de alte state implicate în utilizarea căilor navigabile române. Aceste surse sunt traduse și aplicate de țările dunărene în utilizarea comună a Dunării, atât în calitate de cale navigabilă, cât și ca frontieră de stat. Sunt analizăți factorii care influențează necesitatea traducerilor. Metodele de lucru ale avocaților germani, francezi și englezi, precum și nivelul de dezvoltare socio-economică al țărilor pot inhiba sau stimula această nevoie de traducere. Articolul examinează, de asemenea, problemele legate de traducerea din limba germană a monografiei *Forgotten Freedom*. Dificultățile apărute au fost depășite prin studierea atentă a surselor la care face referire autorul și prin clarificarea contextului în care este abordată noțiunea de libertate.

Cuvinte cheie: traducere, izvor, drept, România, Germania, Ucraina.

Abstract: The article deals with the problems of translation of Romanian and German legal sources and their significance. It highlights the results of the study of the source base and the context of the theory of criminal law of liberty as a means of ensuring the reliability of the translation. The author shows the dependence between the socio-economic situation of

¹ Dr. habil. iur., dr. iur., Professor of Law, PhD, Department of National and International Law of Odesa National Maritime University, Head of the Interdepartmental Laboratory of Shipping Law and Cargo Protection, Odesa, Ukraine, e-mail: g.moschak@gmail.com.

the countries and the fluctuation in the need for translations. Translations from foreign sources play an essential role in the development of law. German and Romanian legislative acts, as well as scientific works reflecting the results of theoretical developments and judicial practice influence European legislation on inland navigation. This is due to the fact that Germany and Romania are EU leaders in the transport of goods on these routes. Romania dominates the navigation on Danube, so Romanian legal sources are also used in Ukrainian legislation on maritime and inland navigation and are taken into account by other states involved in the use of Romanian waterways. These sources are translated and applied by the Danube countries in the common use of the Danube, both as waterway and state border. The factors influencing the need for translation are analysed. The working methods of German, French and English lawyers as well as the level of socio-economic development of the countries may inhibit or stimulate the need for translation. The article also examines the problems associated with the German translation of the monograph *Forgotten Freedom*. The difficulties encountered were overcome by a careful study of the sources referred to by the author and by clarifying the context in which the notion of freedom is approached.

Keywords: translation, source, law, Romania, Germany, Ukraine.

Einleitung

Der Artikel stellt die Ergebnisse einer Studie zu Problemen dar, die bei der Übersetzung juristischer Quellen, insbesondere aus dem Deutschen und Rumänischen, auftreten. Die Relevanz dieses Themas erklärt sich aus seiner unzureichenden Entwicklung, obwohl Übersetzungen von Rechtsquellen in allen Rechtssystemen der Welt verwendet werden. Auf juristische Themen spezialisierte Autoren weisen auf verschiedene Schwierigkeiten bei der Übersetzung, zum Beispiel, aus dem Englischen ins Ukrainische, hin.² Veröffentlichungen zu Übersetzungen von Rechtsquellen aus dem Rumänischen liegen allerdings nicht vor.

Vor diesem Hintergrund bestätigte die internationale Konferenz „Legal translation“ an der Universität Jassy (Rumänien)³ die globale Bedeutung der juristischen Übersetzung, da sie alle Rechtsgebiete, Rechtssysteme und Übersetzungssprachen des europäischen Kontinents berührt und zu Recht mit der Entwicklung der europäischen Idee⁴ als einer besseren Zukunft für den Kontinent in Verbindung gebracht wird.

² T. T. Vrabel, *Methods and techniques of translating English legal terms*, in Закарпатські філологічні студії. Випуск 26. Т. 1. – Запоріжжя : Видавничий дім «Гельветика», 2022, pp. 192-198, [Online] http://zfs-journal.uzhnu.uz.ua/archive/26/part_1/37.pdf [abgerufen am 06.02.2025].

³ Legal translation – legal, linguistic, and technological challenges. [Online] <https://laws.uaic.ro/ro/component/splms/event/572-conferinta-internacionala-traducerile-juridice-provocari-juridice-lingvistice-si-tehnologice> [abgerufen am 06.02.2025].

⁴ C.-E. Ciobâcă, I. E. Zup, *The Idea of Europe and Challenges in Legal Translation. Introduction to the Topic of the 3rd Edition of the International Conference Legal Translations*, in C.-E. Ciobâcă, I. E. Zup (Hrsg.), *Analele Universității Alexandru Ioan Cuza din Iași. Științe juridice*, vol. LXVII, pp. 7-14, https://pub.law.uaic.ro/files/articole/2021/_vol.2_1/introducere.pdf [abgerufen am 06.02.2025].

Rechtsquellen (normative Akte, Verträge, Präzedenzfälle und Gewohnheitsrecht, Rechtsgrundsätze und Rechtslehre) erfüllen das Recht im wahrsten Sinne des Wortes mit Bedeutung. Die Authentizität des Verständnisses ausländischer Rechtstheorien und Rechtsnormen sowie deren Anwendung und Verbesserung hängt von der Qualität der Übersetzung ab. Die Konferenz leistete einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung des Rechts und wurde zu einem der Maßstäbe für dessen Verbesserung. Die Bedeutung dieses Themas für viele Rechtswissenschaftler liegt auch darin, dass mit der Vereinheitlichung der Gesetzgebung und der wachsenden Bedeutung des EU-Rechts auch eine zunehmende Verwendung der englischen Sprache einhergeht. Dieser Trend kann sich negativ auf die Entwicklung der nationalen Gesetzgebung und Sprache in einzelnen Ländern auswirken und zur Entstehung rechtlicher Probleme beitragen.

1. Übersetzungen ausländischer Rechtsquellen. Übersetzungen rumänischsprachiger Rechtsquellen in der Ukraine

Die Entwicklung des Rechts wird dank Übersetzungen stark von seinen Quellen beeinflusst. Ohne Übersetzungen sind Bereiche wie das internationale (öffentliche) Recht, das internationale Privatrecht und die Rechtsvergleichung, in denen ausländische Rechtsquellen zum Gegenstand der Betrachtung werden, kaum vorstellbar.

Die Rolle von Übersetzungen für die Rechtsentwicklung besteht unter anderem auch darin, dass sie Material für rechtsvergleichende Untersuchungen und die Übernahme bestehender Entwicklungen im ausländischen Recht liefern. Beim Übersetzen juristischer Texte empfiehlt es sich, eine Reihe spezieller Regeln und Praktiken zu beachten, die seit langer Zeit an der Universität Jassy (Rumänien) entwickelt wurden.

Die rumänischsprachigen Rechtsquellen besitzen sowohl in den Nachbarländern Rumäniens als auch in anderen Staaten eine internationale Bedeutung, wenn es um Themen geht, bei denen die rumänische Entwicklung dem europäischen Durchschnitt voraus ist. Leider gab es in der Ukraine lange Zeit mehrere Gründe dafür, dass den Fremdsprachen und insbesondere den rumänischen Texten nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Der Hauptgrund dafür war, dass vom Zeitpunkt des Anschlusses der Ukraine an Russland im Jahr 1694 bis zum Angriff auf die Ukraine im Jahr 2022 die russische Sprache die Universitäts- und Wissenschaftsgemeinschaft dominierte und als politisches Werkzeug und Mittel der Spekulation genutzt wurde, während die ukrainische Sprache unterdrückt wurde. In vielen Regionen, insbesondere in der Stadt Odessa, wird auch heute noch die russische Sprache gesprochen. Ein weiterer Grund für die geringe Verbreitung rumänischsprachiger Quellen in der Ukraine ist ihre relative Schwierigkeit für Ukrainer im Vergleich zur Nutzung russischsprachiger Quellen. Laut der *Encyclopedia Britannica* ist Italienisch die zentrale Sprache der romanischen Sprachgruppe. Französisch und Rumänisch sind Randsprachen, sie haben weniger Ähnlichkeit mit anderen romanischen Sprachen

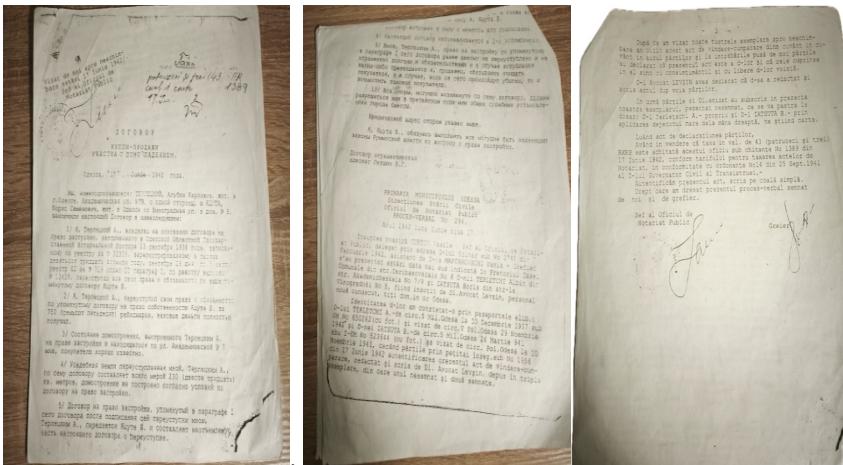
und erfordern von romanischen Muttersprachlern größere Anstrengungen, um sie zu verstehen.⁵ Muttersprachler slawischer Sprachen haben noch größere Schwierigkeiten, Rumänisch zu verstehen. Slawische Sprachen enthalten relativ wenige lateinische Wörter. Gleichzeitig eröffnen Rumänischkenntnisse die Aussicht auf teilweise Kenntnisse im Französischen, Italienischen, Portugiesischen, Spanischen und einigen anderen europäischen Sprachen. Englisch enthält 28% der Wörter einer der romanischen Sprachen – Französisch.

Auf nationaler Ebene werden derzeit weder vom Parlament, noch von der Regierung oder dem Justizministerium der Ukraine Übersetzungen von Quellen aus dem Rumänischen ins Ukrainische durchgeführt. Die höchsten Behörden der Ukraine und Rumäniens kommunizieren auf Englisch. Dies belegen die Antworten auf meine Anfrage an die Werchowna Rada, das Ministerkabinett und das Justizministerium der Ukraine, in der ich darum bat, über die typischen Schwierigkeiten der Übersetzung aus dem Rumänischen zu berichten. Gleichzeitig entwickeln sich die Beziehungen zu Rumänien erfolgreich. Am 27.10.2024 finden wir auf der Website der Werchowna Rada der Ukraine Informationen über die Übersetzung von 173 Dokumenten aus dem Ukrainischen ins Englische und 641 Dokumenten aus dem Englischen ins Ukrainische, die sich auf Rumänien beziehen. Am selben Tag wurden auf der Website des Ministerkabinetts der Ukraine 1.602 Quellen für das Wort „Rumänien“ gefunden. Dabei handelt es sich um 202 Verordnungsakte, 1.353 Nachrichten, 33 Veranstaltungen und mehr.

Auf regionaler und lokaler Ebene ist der Bedarf an Übersetzungen aus dem Rumänischen und ins Rumänische in der Ukraine größer als im Tätigkeitsbereich zentraler Regierungsstellen. Grundlage für die Verwendung der rumänischen Sprache sind alltägliche Kontakte. Vor Ort kommunizieren Vertreter der Nachbarländer über Fragen des Schutzes und der Aufrechterhaltung der gemeinsamen Grenze zu Land und zu Wasser sowie der gemeinsamen Nutzung des Schwarzen Meeres und der grenzüberschreitenden Flüsse Syret, Prut und Donau. So stehen beispielsweise Vertreter lokaler Behörden der Ukraine und Rumäniens im Zusammenhang mit der Umsetzung des Interreg-Programms „Donauregion 2021-2027“⁶ in Kontakt. In der jüngeren Vergangenheit, zwischen 1941 und 1944, wurde in der Stadt Odessa die rumänische Sprache zwangsweise verwendet. Das Archiv enthält Verträge in rumänischer Sprache über den Kauf und Verkauf von Immobilien.

⁵ Encyclopedia Britannica. [Online] <https://www.britannica.com/topic/Romance-languages/Classification-methods-and-problems> [abgerufen am 06.02.2025].

⁶ Interreg 2021-2027: Fostering Cooperation for a Stronger Europe. [Online] <https://interreg.eu/about-interreg/> [abgerufen am 06.02.2025].



Auf dem Foto: ein Vertrag in rumänischer Sprache über den Kauf und Verkauf eines Grundstücks mit Wohneigentum in der Stadt Odessa vom 17.06.1942.

2. Abhängigkeit des Übersetzungs volumens von gesellschaftlichen Bedürfnissen

Die Studie zeigte, dass die Verstärkung oder Abschwächung des Bedarfs an Übersetzungen ausländischer Rechtsquellen durch historische Umstände und gesellschaftliche Bedürfnisse bestimmt wird. Als Europa in eine große Zahl kleiner Staaten zersplittert war, gab es keine Einheitlichkeit der Rechtsquellen. Der Bedarf an Übersetzungen ergab sich damals aus der Existenz eigener Regelungen in diesen Staaten. Es gab erhebliche Meinungsverschiedenheiten, die die internationalen privaten und öffentlichen Beziehungen erschwerten. Mit der Entwicklung des „Ius Commune“ (nicht zu verwechseln mit dem Common Law) aus dem römischen Recht begann jedoch (mit Ausnahme Englands) in allen Ländern Mittel- und Westeuropas ein einheitliches Recht zur Anwendung zu kommen. Im 12. Jahrhundert entstand an der Universität von Bologna „il cuore della jurisprudentia“. Der Lehrplan und die Prüfungen des Bologna-Prozesses dienten als Vorbild für alle anderen juristischen Fakultäten in Europa, die in den folgenden Jahrhunderten gegründet wurden. Im mittelalterlichen Europa etablierte sich eine standardisierte Rechtsausbildung und es bildete sich eine einheitliche gesellschaftliche Gruppe von Juristen, die über dieselben Grundkenntnisse verfügten und in ganz Europa ein einheitliches Recht anwandten. Während dieser Zeit verringerte sich der Bedarf an Übersetzungen drastisch, da sämtliche Quellen in Latein verfasst waren, das von allen Juristen verwendet wurde. Gleichzeitig entstand eine Rechtswissenschaft, in der die einzige Sprache Europas – Latein – verwendet wurde. Während im 9. bis 18. Jahrhundert die Entwicklung der Rechtsprechung keine nennenswerte Übersetzung oder Verwendung ausländischer Rechtsquellen erforderte, änderte sich die Situation gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Unter dem Einfluss von Zerfallsprozessen begannen sich nationale Rechtssysteme herauszubilden und die Bedeutung nationaler

Rechtsquellen und der Landessprache nahm zu. Die Methoden der Juristenausbildung begannen sich zu unterscheiden, da die Besonderheiten bestimmter Staaten berücksichtigt werden mussten. Diese Prozesse haben zu einem Boom bei der Übersetzungstätigkeit geführt. Der internationale Handel und die privaten internationalen Beziehungen sowie die öffentlichen Rechtskontakte zwischen staatlichen Stellen wurden nicht nur fortgesetzt, sondern sogar ausgeweitet, was zur Entwicklung der Übersetzungstätigkeit und zur verstärkten Nutzung ausländischer Rechtsquellen des öffentlichen und privaten Rechts beitrug.

Die Bedeutung der Übersetzung von Rechtsquellen in den verschiedenen historischen Entwicklungsperioden des europäischen Rechts nahm unter dem Einfluss der Besonderheiten der gesellschaftlichen Entwicklung zu oder ab. Der geringe gesellschaftspolitische Bedarf an Übersetzungen in der Zeit der Einheit von Quellen, Sprache und Methoden der Juristenausbildung im 9. bis 18. Jahrhundert verwandelte sich in einen dringenden Bedarf an Übersetzungen in der Zeit der wachsenden Bedeutung der Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Die Diversifizierung der Rechtsquellen führte zur Entwicklung der Übersetzungsindustrie und zur wachsenden Bedeutung von Übersetzungen, insbesondere in Nachbarländern mit engen Beziehungen. Das Beispiel der Entstehung und Entwicklung des Rechts von Louisiana zeigt, dass die Qualität der Übersetzung des französischen Zivilgesetzbuches die Richtung der zivilrechtlichen Entwicklung in diesem US-Bundesstaat bestimmte⁷.

Mit dem Zusammenbruch des Ius Commune am Ende des 18. Jahrhunderts wurde es durch die Gesetze der einzelnen Staaten ersetzt. B. Merk⁸ stellt fest, dass mit dem Verlust einer gemeinsamen Rechtsquelle und einer gemeinsamen Rechtssprache das Recht national ausgerichtet wurde⁹. In dieser Zeit stieg der Bedarf an Übersetzungen von Rechtsquellen aufgrund der fehlenden Rechtseinheit, die durch die Gemeinsamkeit der Rechtsquellen, der Rechtssprache und der Ausbildung sowie der Methodik der Juristenausbildung gekennzeichnet ist, stark an. Mit der Intensivierung der *Integrationsprozesse* und der Rechtsvereinheitlichung¹⁰ begannen sich in Westeuropa gegenläufige Tendenzen und deren teilweise negative

⁷ V. Palmer, *The Lost Translators of 1808 and the Birth of Civil Law in Louisiana*, University of Georgia Press, Georgia, 2021, S. 139.

⁸ Beate Merk ist eine deutsche Politikerin der CSU. Sie war vom 14. Oktober 2003 bis zum 10. Oktober 2013 Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz. [Online] https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/MdL_Biografien_Englisch/9901_Merk_Beate.pdf [abgerufen am 06.02.2025].

⁹ B. Merk, *Die Bedeutung der deutschen Rechtswissenschaft für die Gestaltung Europas: Bologna – Anfang und Ende?: 85. Deutscher Juristen-Fakultätentag in München am 2. Juni 2005/G. G. Mošak, Astroprint, Odessa, 2007, S. 33.* [Online] <https://d-nb.info/1003177883> [abgerufen am 06.02.2025].

¹⁰ H. Honsell, *Die Erosion des Privatrechts durch das Europarecht, ZIP: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, vol. 29, no. 14, 2008, pp. 621-629 [Online] http://www.honsell.at/pdf/Beitrag_ZIP.pdf [abgerufen am 06.02.2025].

Folgen¹¹ abzuzeichnen. Die Gründung der EU hat zur Entstehung und wachsenden Bedeutung gemeinsamer Rechtsquellen für alle Mitgliedsstaaten geführt. Gleichzeitig nimmt die Bedeutung der englischen Sprache als gemeinsame Sprache für alle EU-Mitglieder und als Sprache der zwischenstaatlichen und internationalen Kommunikation weiter zu. Auch die Methoden der Juristenausbildung in den europäischen Ländern sind durch die Einführung der Instrumente des Bologna-Prozesses in den Hochschulen in eine Phase der Vereinheitlichung eingetreten. Der Bedarf an Übersetzungen von Rechtsquellen in die Sprachen der EU-Mitgliedstaaten ist nach wie vor vorhanden. Gleichzeitig gibt es Anzeichen für ihre abnehmende Bedeutung. Die EU-Organe veröffentlichen zunehmend Rechtsakte, zum Beispiel im Bereich der Schifffahrt, in nur einer Sprache – Englisch. So enthält die mobile Gadget-Anwendung SINCP (Standard Inland Navigation Communication Phrases)¹² Standardphrasen für die Kommunikation in der Binnenschifffahrt, die auf Grundkenntnissen der englischen Sprache basieren. Sie wurden in einer vereinfachten Version des maritimen Englisch verfasst. Die grammatischen, lexikalischen und idiomatischen Vielfalt wurde auf ein alltägliches Minimum beschränkt. Zusätzlich zu den englischen Phrasen enthält der SINCP-Anhang ihre Übersetzungen in Deutsch, Französisch und Niederländisch, die das Englische in der Binnenschifffahrt bereits ersetzt haben.

3. Faktoren, die den Bedarf an Übersetzungen von Rechtsquellen beeinflussen

Die Entstehung der Europäischen Union führte nicht zur vollständigen Abschaffung des eigenen Rechts der einzelnen Staaten, ihrer eigenen nationalen Rechtspraxis und des Bedarfs an Übersetzungen von Rechtsquellen. Mit der Entwicklung der Rechtsvergleichung, des internationalen öffentlichen und privaten Rechts und des EU-Rechts sowie aufgrund des Fehlens einer gemeinsamen Rechtssprache wuchs auch der Bedarf an Übersetzungen für einige Zeit. Gegenwärtig verfügen die am weitesten verbreiteten EU-Sprachen, Englisch und Französisch, noch nicht über ein standardisiertes juristisches Vokabular und standardisierte Begriffe, was zum Bedarf an Übersetzungen von EU-Rechtsquellen beiträgt. Das Niveau der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Länder wirkt sich ebenfalls auf den Umfang der Übersetzungen von Rechtsquellen aus. Die entwickelte Wirtschaft und der soziale Bereich in Deutschland führen zu einer beschleunigten Schaffung eigener Rechtsquellen. Es besteht in Deutschland kein dringender Bedarf, Rechtsquellen aus wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern zu übersetzen. Deutsche Rechtsquellen haben einen Einfluss auf die Entwicklung des Rechts der Entwicklungsländer im Einklang mit Deutschland. Aus diesen

¹¹ G. Hirsch, *Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts*, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Heft 69, 2007, [Online] https://opendata.uni-halle.de/bitstream/1981185920/78505/1/BeitraegeTWR_69.pdf [abgerufen am 06.02.2025].

¹² LE SINCP Appc.nl. [Online] <https://play.google.com/store/apps/details?id=nl.appc.lesincp&hl=ru;hezz> [abgerufen am 06.02.2025].

Gründen konzentrieren sich die Übersetzungsaktivitäten auf deutsche Rechtsquellen.

Regionale Besonderheiten der sozioökonomischen Entwicklung wirken sich auch auf den Umfang der Übersetzungen von Rechtsquellen aus. In Schweden gibt es keine speziellen Regelungen für die Binnenschifffahrt und aus diesem Grund gibt es auch keine Rechtsquellen oder deren Übersetzungen in Fremdsprachen. Die Schifffahrt auf Seen, Flüssen und Kanälen wird durch das Seefahrtsgesetz geregelt. Der Grund dafür ist, dass die Nutzung von Binnenwasserstraßen in Schweden von sehr geringer Bedeutung ist. Der Transport auf ihnen ist zumeist Teil des Seetransports¹³. Der fehlende Bedarf an Übersetzungen von Rechtsquellen für die Binnenschifffahrt ist auch typisch für Norwegen. Der kommerzielle Transport von Passagieren und Gütern auf Binnenwasserstraßen ist in Norwegen, anders als in den meisten Teilen des europäischen Kontinents, kein praktisches Verkehrsmittel mehr. Viele Kanäle, die ursprünglich für die kommerzielle Nutzung gebaut wurden, sind heute nur noch für die Freizeitschifffahrt attraktiv¹⁴. In den Ländern, die keinen eigenen Zugang zum Meer haben, besteht ein geringer Bedarf an Übersetzungen von Quellen des Seerechts. Es besteht ein Bedarf an Übersetzungen ausländischer Quellen des Seerechts. Ihre eigenen einschlägigen Quellen (wenn es sie gibt) werden selten in die Sprachen anderer Länder übersetzt.

Der Umfang, in dem Quellen in einer bestimmten Rechtsordnung übersetzt werden, hängt unter anderem von der Bedeutung ab, die Juristen den Rechtsquellen beimessen. Dies erklärt die Unterschiede in Bezug auf die Notwendigkeit und den Umfang von Quellenübersetzungen in Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich. Aus dem Bericht von B. Merk¹⁵, den ich 2007 aus dem Deutschen übersetzt und in Odessa veröffentlicht habe, sehen wir dass das Ausmaß, in dem Juristen in ihrer täglichen Arbeit Quellen von verwenden, die Ansätze zur Ausbildung von Juristen und den Bedarf an Übersetzungen von Quellen aus Fremdsprachen bestimmt.

Ein deutscher Jurist nutzt regelmäßig zahlreiche Kommentare, um einen Fall zu recherchieren, mit dem er sich beschäftigt. Ein deutscher Kommentar ist eine ausführliche Berichterstattung über den Inhalt, die positiven und negativen Aspekte zahlreicher Rechtsquellen. Eine gründliche Überprüfung der Literatur in einem Kommentar ist typisch für den deutschsprachigen Raum. Die Verwendung ausländischer Quellen im Original oder in der Übersetzung im deutschen Recht ist vielleicht die häufigste in Europa. Ein französischer Jurist hingegen arbeitet nicht mit Kommentaren wie sein deutscher Kollege. Er verwendet eine Art aufklappbares Buch, das einige wissenschaftliche Abhandlungen enthält. Der Zugang zur Rechtsprechung erfolgt regelmäßig über eine einzige Zeitschrift mit

¹³ H. Tiberg, J. Schelin, *Transport Law in Sweden*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn, 2020, S. 173.

¹⁴ H. J. Bull, T. Falkanger, *Transport Law in Norway*, dritte Auflage, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn, 2021, S. 20.

¹⁵ B. Merk, *op. cit.*; G. G. Mošak, Astroprint Erscheinungsdatum, Odessa, 2007, S. 33. [Online] <https://d-nb.info/1003177883> [abgerufen am 06.02.2025].

Urteilen und wichtigen wissenschaftlichen Kommentaren. Diese Urteile sind für die französische Rechtsprechung von zentraler Bedeutung. Die Arbeit eines Anwalts mit Quellen im Fallrechtssystem unterscheidet sich grundlegend von der seiner französischen und deutschen Kollegen. Die Lösung eines Rechtsfalls erfordert die Kenntnis der Rechtsprechung, die Suche nach und die Identifizierung des relevanten Präzedenzfalls. Diese Arbeitstechnik wiederum erfordert auch andere Ansätze für die Ausbildung von Juristen. Der Schwerpunkt liegt nicht auf einem Lehrbuch mit seinen abstrakten Rechtsgrundsätzen, sondern auf einer Sammlung der wichtigsten Gerichtsentscheidungen, die vollständig abgedruckt sind. Wissenschaftliche Analysen und Hilfestellungen werden in viel geringerem Maße angeboten als im kontinentalen Rechtssystem. Daher kann man davon ausgehen, dass der Bedarf an Übersetzungen ausländischer Quellen für Juristen des Common Law minimal ist.

4. Schwierigkeiten bei der Übersetzung rumänischsprachiger Rechtsquellen

Juristen ohne philologischen Hintergrund können auf Probleme stoßen, die sich aus der mangelnden Kenntnis des breiten Kontextes der Verwendung bestimmter Wörter und dem mangelnden Verständnis ihrer Mehrdeutigkeit ergeben. Die Untersuchung der Quellenbasis des europäischen Binnenschifffahrtsrechts hat gezeigt, dass das rumänische Recht eine wichtige Position auf dem Kontinent einnimmt und interessante Erfahrungen bei der Bewältigung rechtlicher Probleme gesammelt hat, die für ukrainische Schifffahrtsspezialisten nützlich und wichtig zu wissen sind. Daniela Roșca¹⁶, eine rumänische Staatsbürgerin, war lange Zeit bei der Europäischen Kommission für Binnenschifffahrt und Häfen zuständig, was die Bedeutung der rumänischen Rechtsquellen im EU-Schifffahrtsrecht beweist. In wissenschaftlichen und legislativen Texten in rumänischer Sprache wird das Wort „naval“ häufig verwendet, unter anderem in den Begriffen „Facultatea de Navigație și Transport Naval“, „Facultatea de Navigație și Management Naval“, „Academia Navală Mircea cel Bătrân“, „Organizații internaționale din domeniul naval“, „Autoritatea Navală Română“ und anderen Formulierungen. Die wörtliche Übersetzung des Begriffs transport naval hat keine Entsprechung im Ukrainischen. Im Ukrainischen gibt es Ausdrücke wie „See- oder Flusstransport, See- oder Binnenschifffahrt“. Die Bedeutung dieses Wortes besteht unter anderem darin, dass es der Ursprung des Wortes „cale navigabilă“ ist, das in der Schifffahrt von Bedeutung ist. Inoffizielle private Online-Übersetzer, wie DeepL, Google, Reverso-Context, übersetzen das Wort „naval“ mit „marine“. Das Wort „naval“ im Englischen wird von Google mit „marine“ übersetzt. Bei der Übersetzung des Wortes wurden mehrere Bedeutungen festgestellt, so dass sich zwei Fragen ergaben: Enthält dieses Wort die Bedeutung „militärisch“? Zweitens: Bezieht sich das Wort nur auf maritime Angelegenheiten

¹⁶ Daniela ROSCA, Seconded Head of Unit. [Online] https://op.europa.eu/en/web/who-is-who/person/-/person/COM_00000AAA4CC3 [abgerufen am 06.02.2025].

oder umfasst es auch die Flussschifffahrt? Das Dexonline-Wörterbuch übersetzt die Worte „naval“, „navală“ mit „care ţine de nave sau de navigație, privitor la nave sau la navigație“, d.h. es bezieht sich auf Schiffe oder die Schifffahrt. Das Wörterbuch enthält auch den Ausdruck „portmilitar“. Ohne die genaue Bedeutung dieses Wortes zu kennen, ist es unmöglich, die Übersetzung der von ihm abgeleiteten Wörter zu verstehen.

5. Verwendung der Auslegung von Fachbegriffen

In der Übersetzung ist die Auslegung eine der Möglichkeiten, um das Problem der Bestimmung der Bedeutung eines Begriffs zu lösen. Die Auslegung gibt Aufschluss über die Tragweite des Begriffs und den Kontext seiner Verwendung. Um das Wesen eines Begriffs zu bestimmen, ist es notwendig, seine Verwendung und Auslegung in offiziellen Dokumenten zu analysieren. Um herauszufinden, ob das Wort „naval“ in einem offiziellen Rechtstext die Bedeutung „militärisch“ enthält, haben wir „Hotărârii de Guvern nr. 1133/2002 și a Ordonanței de Guvern nr. 42/1997¹⁷“ analysiert. Aus der Analyse geht hervor, dass die rumänische Schifffahrtsverwaltung die zentrale Fachbehörde ist, die dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur unterstellt ist und für die Sicherheit der Schifffahrt und der Schiffe zuständig ist. Das internationale Privatrecht enthält einige Regeln für die Auslegung von ausländischem Recht und dessen Bestimmungen. Die Gesetzgebung sowohl in Rumänien als auch in der Ukraine unterscheidet zwischen zwei Arten der Auslegung ausländischer Rechtsquellen: zur Bestimmung des anwendbaren Rechts und zur Bestimmung des Inhalts des ausländischen Rechts. Gemäß Art. 2563 des rumänischen Zivilgesetzbuches ist ausländisches Recht nach den Regeln der Rechtsordnung auszulegen, zu der es gehört¹⁸. Zwei Artikel des ukrainischen Gesetzes „über das internationale Privatrecht“ legen fest, dass bei der Anwendung des Rechts eines ausländischen Staates der Inhalt seiner Bestimmungen gemäß ihrer offiziellen Auslegung bestimmt wird, die in Übereinstimmung mit dem Recht der Ukraine erfolgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Auslegung des Wortes „naval“ nach den hier betrachteten Vorschriften hat dazu beigetragen, seine Bedeutung zu ermitteln. Die Analyse hat gezeigt, dass es keine militärische Komponente gibt, der Begriff bezieht sich auch auf die Binnenschifffahrt. So kann das rumänische Wort „naval“ im Bereich Transport und Schifffahrt je nach Kontext mehrere Bedeutungen haben.

¹⁷ Regierungsbeschluss Nr. 1133/2002 und Regierungsverordnung Nr. 42/1997 über den See- und Binnenschiffsverkehr, mit späteren Änderungen und Ergänzungen.

¹⁸ Gemäß den Bestimmungen des Art. 2563 des rumänischen Zivilgesetzbuches wird ausländisches Recht gemäß den Auslegungs- und Anwendungsregeln des Rechtssystems, zu dem es gehört, ausgelegt und angewendet.

6. Probleme im Zusammenhang mit der Übersetzung deutschsprachiger Rechtsquellen

Ich habe zwei Übersetzungen aus dem Deutschen der Monographie „Die vergessene Freiheit“ von Professor P.-A. Albrecht von der Universität Frankfurt angefertigt¹⁹: die erste Auflage²⁰ im Jahr 2006 und die Monographie im Jahr 2012²¹ – die dritte, überarbeitete und ergänzte Auflage²². Meine Übersetzung der Monographie, die 2012 in Deutschland veröffentlicht wurde, hat die Prüfung in Berlin erfolgreich bestanden und wurde vom Autor genehmigt. Im Laufe der Übersetzung stieß ich auf Schwierigkeiten beim Verständnis bestimmter Positionen des Autors und ihrer theoretischen Grundlage. Um die Übersetzung nicht zu verfälschen, war es notwendig, den Inhalt der Primärquellen zu studieren, auf die sich der deutsche Autor bezieht. Diese Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Übersetzung der Monographie lassen sich am besten mit den Worten des Themas der Konferenz an der Universität Jassy beschreiben: *Legal translation – legal, linguistic, and technological challenges*. Tatsache ist, dass einige der Aussagen nicht den gängigen Vorstellungen über die Koexistenz von Rechtsgebieten entsprachen. Um die Bestimmungen der ausländischen Monographie zu verstehen und eine qualitativ hochwertige wissenschaftliche Übersetzung zu gewährleisten, mussten wir eine weitere Übersetzung anfertigen – von den Texten in den Primärquellen, auf die sich der Autor der Monographie zur Untermauerung seiner Bestimmungen bezog. Dies erhöhte den Arbeitsaufwand erheblich, trug aber zum wissenschaftlichen Niveau der Übersetzung bei. In der Fachliteratur wird anerkannt, dass *Textanalyse...* einen zentralen Teilschritt im Übersetzungsverfahren darstellt²³. Außerdem habe ich eine eigene Analyse der wissenschaftlichen Grundlage des Textes der Monographie durchgeführt.

7. Untersuchung der Rechtfertigung einiger Bestimmungen der Monographie

Um die richtigen gleichwertigen Begriffe in der Zielsprache zu wählen, habe ich den Inhalt, die theoretischen Grundlagen und das Umfeld des vom Autor

¹⁹ P.-A. Albrecht, *Die vergessene Freiheit: Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte*, Berliner Wiss.-Verl., Berlin, 2003, S. 185.

²⁰ Альбрехт, П.-А. Забытая свобода: принципы уголовного права в европейской дискуссии о безопасности / пер. с нем. и предисл. Г. Г. Мошак. - О.: Астропринт, 2006. - 160 с.

²¹ P.-A. Albrecht, *Die vergessene Freiheit: Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte* / 3. Aufl., Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2012.

²² Альбрехт, П.-А. Забытая свобода. Принципы уголовного права в европейской дискуссии о безопасности; пер. с нем. Г. Г. Мошак. - 2-е изд. - Х.: Право, 2012. - 184 с.

²³ I. Simonnaes, *Das Übersetzen von Rechtstexten: Verstehen und Textanalyse*, in: *LSP Journal - Language for special purposes, professional communication, knowledge management and cognition*, vol. 5, no. 1, pp. 55-74, 2005. [Online] <https://rauli.cbs.dk/index.php/LSP/article/view/2044>

formulierten deutschen strafrechtlichen Freiheitsbegriffs untersucht. Es wurde festgestellt, dass der Autor seine eigene strafrechtliche Freiheitsdoktrin seit langem in Monographien, Lehrbüchern, Artikeln, Gutachten, in den Medien und vor verschiedenen Zuhörern entwickelt und verbessert hat. *Eine der wichtigsten kontroversen Aussagen des Autors* war, dass das Zivilrecht nicht die Funktionen des öffentlichen Rechts übernehmen sollte. Nach meinen Recherchen vertraten bereits einige führende europäische Autoren die gegenteilige Ansicht²⁴.

Tatsache ist, dass die Interaktion von Privatrecht und Strafrecht kein Problem darstellt, sondern das Wesen der Koexistenz verschiedener, aber interagierender und sich manchmal gegenseitig durchdringender Rechtszweige widerspiegelt.

Die Zweige des öffentlichen Rechts dringen in die Sphäre der zivilrechtlichen Regulierung ein, ohne dass dies etwas an deren Wesen ändert. Der wachsende Einfluss des Privatrechts auf die öffentlich-rechtlichen Beziehungen ist dort zu beobachten, wo der Staat zum Beispiel die Verpflichtung zum Schutz der öffentlichen Ordnung an öffentlichen Orten auf private Dienste überträgt. Die Gesetzgebung in verschiedenen Ländern erlaubt nun private Ermittlungen oder das Aushandeln von Einsprüchen durch Staatsanwälte mit dem Beschuldigten²⁵.

Die seit den 1930er Jahren²⁶ erhobene Forderung nach einer Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken²⁷ hat nicht verhindert, dass die Bedeutung des Privatrechts bei der Verbrechensverhütung, das traditionell den größten Einfluss auf das Strafrecht ausübt, zugenommen hat. Gleichzeitig leisten die Zivilisten Widerstand und versuchen, das Eindringen des öffentlichen Rechts in das Privatrecht zu verhindern²⁸. P.-A. Albrecht untersuchte das Problem der Freiheit aus der Perspektive des Strafrechts und betrachtete es nicht von anderen Seiten, machte keine Vorbehalte gegen die Existenz mehrerer Facetten der Freiheit.

²⁴ H. H. Mošak, *Germanskaja model' častnopravovoj profilaktiki*, Astroprint, Odessa, 2005, Naukove vyd. S. 213. [Online] <https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&cqlMode=true&query=idn%3D976942089> [abgerufen am 06.02.2025].

²⁵ Gemäß Artikel 468 der ukrainischen Zivilprozessordnung können in einem Strafverfahren zwei Arten von Vereinbarungen getroffen werden. Die eine ist eine Versöhnungsvereinbarung zwischen dem Opfer und dem Verdächtigen oder Angeklagten, die andere ist eine Vereinbarung zwischen dem Staatsanwalt und dem Verdächtigen oder Angeklagten.

²⁶ H.-J. Bruns, *Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken*, Verlag Nicolai, Berlin, 1938, S. 341. [Online] <https://katalog.ub.uni-heidelberg.de/cgi-bin/titel.cgi?katkey=1277070> [abgerufen am 06.02.2025].

²⁷ H. Müller-Dietz, *Zur Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken – am Beispiel der Schadenswiedergutmachung (§ 56b II Nr. 1 StGB)*, in G. Jahr (Hrsg.): *Gedächtnisschrift für Dietrich Schultz*, Köln, 1987, S. 253–269. [Online] https://www.leo-bw.de/detail/-/Detail/details/DOKUMENT/bsz_swb/1419592750/Zur%20Befreiung%20des%20Strafrechts%20vom%20zivilistischen%20Denken%20am%20Beispiel%20der%20Schadenswiedergutmachung%20Heinz%20Müller-Dietz [abgerufen am 06.02.2025].

²⁸ H. Honsell, *Der Strafgedanke im Zivilrecht – ein juristischer Atavismus*. [Online] <http://www.honsell.at/pdf/FSWestermann.pdf> [abgerufen am 06.02.2025].

Er beschränkte den Zustand der Freiheit nur auf das Funktionieren der strafrechtlichen Grundsätze Deutschlands und einzelner europäischer Länder. Der entscheidende Faktor für den unzureichenden Zustand der Freiheit ist nach Ansicht des Autors die „Privatisierung“ des Strafrechts, die „Privatisierung der hoheitlichen Machtmittel“²⁹. Als „Privatisierung“ des Strafrechts und des Strafverfahrens bezeichnete der Wissenschaftler die Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Staates zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Konfliktverhütung und zur Aufdeckung blinder Passagiere, die Übertragung von Ermittlungsaufgaben auf private Sicherheitsdienste und das Recht der Polizei, mit Zustimmung der Bundesamt für Justiz eine Privatperson mit der Durchführung von Ermittlungen zu beauftragen. Nach Ansicht des Autors destabilisiert die zunehmende Unabhängigkeit von Privatpersonen im Strafprozess, die Ausweitung der Rechte der Opfer, die Strafverfolgung durch Vereinbarungen mit dem Angeklagten zu beenden, den Strafprozess, macht die Anwendung des Strafrechts wirtschaftlich unsinnig und der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Untersuchung und dem Angeklagten verschafft dem Angeklagten Vorteile. Es ist inakzeptabel, bestimmte Funktionen der Strafvollstreckung in private Hände zu übertragen und privaten Unternehmen den Bau von Gefängnissen zu erlauben. Der Autor ist der Ansicht, dass der Staat durch den zunehmenden Rückzug aus einer wachsenden Zahl von Risikosituationen und den Verzicht auf seinen Einfluss die Dominanz privater Interessen und Einflüsse zulässt³⁰. Der Wissenschaftler argumentiert, dass Misstrauen gegenüber Private Macht kennzeichnet die historische Entwicklung des Strafverfahrensrechts in ganz Europa. Die Richtung dieser Entwicklung ist eindeutig: weg von einem Privatklageverfahren hin zu einem öffentlichen Strafrecht³¹. Diese Äußerungen erwecken den Eindruck, dass die Absicht besteht, privatrechtliche Rechtsbehelfe von der Interaktion mit dem Strafrecht und dem Strafverfahren und damit von der gemeinsamen Gewährleistung des Funktionierens der Freiheit auszuschließen. Der Autor begründet seine Ablehnung des Einsatzes privatrechtlicher Rechtsbehelfe im Strafrecht und im Strafverfahren damit, dass die Verteilung der Sicherheit in diesem Fall ungleich, also ungerecht und falsch wird, und die Sicherheit zunehmend selektiv werden kann.

Der Autor wandte sich gegen die Anwendung des Zivilrechts zur Regelung der strafrechtlichen Beziehungen. Er argumentierte, dass die Quelle der Freiheit der Gesellschaftsvertrag zwischen dem Staat und dem Volk sei und erklärte, dass ein neuer Gesellschaftsvertrag notwendig sei, der den Lebensbedingungen der Menschen gerecht werde und die Unverletzlichkeit der Freiheit gewährleiste. Der Autor hat jedoch nicht erkannt, dass der Vertrag als Instrument zur Regelung der sozialen Beziehungen auch im Zivilrecht und in anderen Rechtsgebieten verankert ist. Die Vertragsfreiheit ist ein wichtiger Grundsatz des Zivilrechts in den europäischen Ländern, der gleichzeitig die Möglichkeit nicht ausschließt, einen Vertrag als öffentlich-rechtliches Rechtsinstrument einzusetzen, insbesondere in

²⁹ P.-A. Albrecht, *op. cit.*, 2003, S. 111.

³⁰ *Idem*, S. 108.

³¹ *Idem*, S. 106.

zwischenstaatlichen Beziehungen oder in einem neuen Gesellschaftsvertrag. Zum Zeitpunkt der Übersetzung der Monographie war das Konzept des Vertrags als universelles Instrument zur Regelung von Beziehungen in verschiedenen Rechtsgebieten bereits formuliert, wie mündliche Vorträge auf wissenschaftlichen Veranstaltungen, die Veröffentlichung der Monographie in Charkiw³² und ihre Weiterentwicklung auf zwei Konferenzen in Iwano-Frankiwsk³³ belegen.

8. Studium der Zitate aus der Monographie für die Zwecke der Übersetzung

Das Studium bestimmter Klauseln, die der Autor mit Verweisen auf Primärquellen untermauerte, machte das Studium von Texten aus dem wissenschaftlichen Erbe von I. Kant³⁴ erforderlich. In der Monographie verwendete der Autor Kants Worte über die Freiheit als „Unabhängigkeit von der erzwungenen Willkür eines anderen“³⁵. Es stellte sich heraus, dass diese Worte nur der Anfang des Textes sind. In dem zitierten Absatz verwendet Kant neben dem Begriff „Freiheit“ auch die Begriffe „Gleichheit“ und „Unabhängigkeit“, was darauf hinweist, dass Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nötigender Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht³⁶. I. Kants Aussagen über Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit sind in den allgemeinen Bestimmungen über das Recht in dem Werk „Metaphysik der Sitten“ enthalten. Später, auf 65 Seiten, spezifiziert I. Kant die privatrechtlichen Aspekte der Freiheit bei der Betrachtung bestimmter Institutionen des Privatrechts anhand von Beispielen aus seinem damaligen Leben³⁷. Der Autor verwendet die Worte Kants über den Gesellschaftsvertrag und die Notwendigkeit, ihn nicht auf den Zusammenschluss von Staaten, sondern auf die Freiheit des Einzelnen zu gründen, und stimmt mit Kant darin überein, dass der

³² Договір як універсальна правова конструкція. За редакцією А. П. Гетьмана та В. І. Борисової. Харків, «Право», 2012, 421с.

³³ Договір як універсальна правова конструкція. Матеріали Всеукраїнської науково-практичної онлайн-конференції. Івано-Франківськ – 2021, 154с.; Договір як універсальна правова конструкція. Матеріали Всеукраїнської науково-практичної конференції присвяченої пам’яті професора В. В. Луця. - Івано-Франківськ, 2023, 241с.

³⁴ Immanuel Kant war ein deutscher Philosoph der Aufklärung sowie Professor der Logik und Metaphysik in Königsberg. Kant gehört zu den bedeutendsten Denkern der abendländischen Kultur. [Online] <https://www.britannica.com/biography/Immanuel-Kant> [abgerufen am 06.02.2025].

³⁵ I. Kant, *Werke in zwölf Bänden*. Band 8, Frankfurt am Main. 1977, S. 315-336. [Online] <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Kant,+Immanuel/Die+Metaphysik+der+Sitten/Erster+Teil.+Metaphysische+Anfangsgr%C3%BCnde+der+Rechtslehre/Einleitung+in+die+Metaphysik+der+Sitten> [abgerufen am 06.02.2025].

³⁶ I. Kant, AA VI. *Die Metaphysik der Sitten*, S. 237. [Online] <https://korpora.org/kant/aa06/237.html> [abgerufen am 06.02.2025].

³⁷ *Idem*, S. 243–308.

„Handelsgeist”, rechtliche Vereinbarungen von Banken und Großunternehmen, die nach den von ihnen geschaffenen Regeln durchgeführt werden, und die von ihnen geschaffene „nichtstaatliche Gesetzgebung” eine Garantie für den Frieden sein können³⁸. Indem er die Bedeutung des Gesellschaftsvertrags, des „kommerziellen Geistes”, der Vereinbarungen und der „nicht-staatlichen Gesetzgebung” hervorhebt, erkennt der Autor indirekt die positive Rolle des Privatrechts an und widerspricht sich damit selbst. Das Studium von Zitaten aus dem Werk „Metaphysik der Sitten” hat gezeigt, dass I. Kant nicht nur das Strafrecht, sondern auch privatrechtliche Komponenten der Freiheit analysiert. Insbesondere beim Recht auf Gebrauch hebt Kant den Gebrauch einer Sache hervor und betont, dass dieser alle anderen Ansprüche ausschließt, er wird nach dem Gesetz der äußeren Freiheit ausgeübt³⁹. Selektive Verweise auf die Gedanken von I. Kant deuten darauf hin, dass der Autor nur strafrechtliche Komponenten der Freiheit sah und privatrechtlichen Komponenten keine Beachtung schenkte. Insbesondere ließ er die Tatsache aus, dass I. Kant im Gebrauchsrecht den Gebrauch einer Sache unterschied und betonte, dass was ich (nach dem Gesetz der äußeren Freiheit) in meine Gewalt bringe, und wovon als Objekt meiner Willkür Gebrauch zu machen ich (nach dem Postulat der praktischen Vernunft) das Vermögen habe: endlich, was ich (gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willens) will, es solle mein sein, das ist mein⁴⁰. I. Kant argumentierte, dass der Erwerb des Rechts auf „mein” dann erfolgt, wenn sich eine Sache gemäß dem Gesetz der äußeren Freiheit in meinem Besitz befindet; eine Sache, die ich in meiner Macht habe, ist mein, weil mein Wille dem Gesetz der äußeren Freiheit nicht widerspricht⁴¹. Betrachtet man das Problem des primären Erwerbs von Rechten, I. Kant war der Ansicht, dass die Besitznahmen, als der Anfang der Inhabung einer körperlichen Sache im Raum, stimmt unter keiner anderen Bedingung mit dem Gesetz der äußeren Freiheit von jedermann (mithin *a priori*) zusammen, als unter der Priorität in Ansehung der Zeit, d. i. nur als erste Besitznahmen, welche ein Act der Willkür ist⁴². Kants Vorliebe für das Privatrecht und seine Mittel gegenüber dem öffentlichen Recht beruht auf der Nähe dieses Zweigs zu den lebenswichtigen Bedürfnissen der Bürger. Kant bestimmt den Ort und formuliert die Bestimmungen des öffentlichen Rechts erst nach der Betrachtung der allgemeinen Bestimmungen des Rechts und nach der Analyse der Hauptprobleme des Privatrechts, insbesondere nach der Betrachtung seiner

³⁸ P. A. Albrecht, *op. cit.*, 2003, S. 27.

³⁹ Das historische Kalenderblatt Immanuel Kant (22. April 1724 -12. Februar 1804) – Des Menschen „Recht ist nur ein einziges”. [Online] https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/5353/file/heft1_S87_90.pdf [abgerufen am 06.02.2025].

⁴⁰ I. Kant, AA VI. *Die Metaphysik der Sitten*, S. 258. [Online] <https://korpora.org/kant/aa06/237.html> [abgerufen am 06.02.2025].

⁴¹ *Idem*, S. 256-258.

⁴² *Idem*, S.263.

einzelnen Bestandteile – Realrecht⁴³, Personenrecht⁴⁴, Schenkungsverträge⁴⁵, Darlehen⁴⁶ usw.

Bei der Analyse der Begriffe Recht und Gerechtigkeit war Kant der Ansicht, dass ... das strengste Recht ist das größte Unrecht»; aber diesem Übel ist auf dem Wege Rechtens nicht abzuhelpen, ob es gleich eine Rechtsforderung betrifft, weil diese für das Gewissensgericht allein gehört, dagegen jede Frage Rechtens vor das bürgerliche Recht gezogen werden muß⁴⁷. Der Autor sah in Kants Lehre nicht, dass das Privatrecht die absolute Grundlage der individuellen Freiheit und ein Mittel zur Individualisierung eines Subjekts in der Gesellschaft ist. Das Privatrecht verkörpert die Kontinuität der menschlichen Zivilisation, wie die Rezeption des römischen Privatrechts und die Entwicklung der Zivilrechtsdoktrin in der europäischen Rechtstradition zeigen.

Die Untersuchung der Referenzen zu den Bestimmungen von Kants *Metaphysik der Sitten* ergab, dass des Autors eine spezifische strafrechtliche Vision des Phänomens „Freiheit“ hatte und zeigte die Gründe dafür auf, dass er den Begriff der Freiheit aus seinem privatrechtlichen Kontext herauslöste. Eine weitere Schlussfolgerung, die sich aus der Untersuchung der Referenzen des Autors ergibt, ist, dass I. Kants Vorstellung von Freiheit nicht die letzte Wahrheit ist. Daher sollten die Aussagen Kants nicht als Grundlage für die Revision moderner Ansichten in der Rechtswissenschaft dienen. Die Aussagen anderer Forscher – insbesondere von E. Fromm⁴⁸ – enthalten viele kritische Beurteilungen der Freiheit. Unterschiedliche Meinungen über das Wesen der Freiheit sind wertvoll für ihre spezifischen Details und zeitlichen Merkmale der Vision des Problems. Die Extrapolation der Aussagen früherer Forscher auf moderne Bedingungen und die Anwendung ihrer Empfehlungen in unserer Zeit wird durch die deutlich veränderten Merkmale und Bedingungen der Freiheit sowie den Radikalismus ihrer Vorgänger unmöglich gemacht. Wenn wir I. Kant folgen, dann Nothzüchtigung imgleichen das der Päderastie, oder Bestialität – die beiden ersteren durch Castration (entweder wie eines weißen oder schwarzen Verschnittenen im Serail), das letztere durch Ausstoßung aus der bürgerlichen Gesellschaft auf immer, weil er sich selbst der menschlichen unwürdig gemacht hat⁴⁹. Im heutigen Europa ist dies jedoch problematisch. Das Vorhandensein privatrechtlicher Mittel im Inhalt, in der philosophischen Grundlage und im Umfeld des strafrechtlichen Freiheitsbegriffs des Autors wird objektiv durch die Multidimensionalität der Freiheit bestimmt. Ihre politisch-philosophischen, mathematischen, historischen

⁴³ *Idem*, S. 260.

⁴⁴ *Idem*, S. 271, 276.

⁴⁵ *Idem*, S. 297.

⁴⁶ *Idem*, S. 235.

⁴⁷ *Ibidem*.

⁴⁸ E. Fromm, *The Fear of Freedom*. [Online] <https://pescanik.net/wp-content/uploads/2016/11/erich-fromm-the-fear-of-freedom-escape-from-freedom.pdf> [abgerufen am 06.02.2025].

⁴⁹ I. Kant, AA VI, *Die Metaphysik der Sitten*, S. 363.

und kommunalen Erscheinungsformen, die individuelle, kollektive, innere, äußere, persönliche, souveräne, bürgerliche Freiheit und ihre anderen Facetten und Nuancen werden in der deutschsprachigen Literatur ausführlich beschrieben. Der Reichtum der Merkmale der Freiheit zwingt die Forscher dazu, bei der Erklärung des Wesens und der Mechanismen ihrer Funktionsweise über einen einzelnen Rechtszweig hinauszugehen. Die Einbeziehung der Privatrechtswissenschaften in die Untersuchung des strafrechtlichen Kontextes von Konzepten und Phänomenen wie der Freiheit trägt dazu bei, Reserven zu aktivieren, die Grenzen und die Einflussmöglichkeiten der kombinierten Potenziale von Zivil- und Strafrecht auf rechtswidriges Verhalten zu erweitern, interdisziplinäre Beziehungen zu entwickeln und konsistente Gesetzesentwürfe vorzubereiten. Professor P.-A. Albrecht ist mit meinen Ansichten über die privatrechtliche Komponente der Freiheit bekannt. Er stellte fest, dass die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung durch den „Wahrnehmungshorizont“ von Informationen beeinflusst werden und betonte, dass seine Monographie zusätzlichen Diskussionsstoff in der europäischen Wissenschaftsgemeinschaft liefert. Es ist unmöglich, dieser Meinung zu widersprechen.

Schlussfolgerungen

Die Studie hat gezeigt, dass die korrekte Übersetzung komplexer Begriffe und Gesetzestexte durch die Bezugnahme auf bestehende offizielle Quellen zu diesem Thema erleichtert wird. Auf dem europäischen Kontinent ist das Englische noch nicht in der Lage, die Rolle zu erfüllen, die das Lateinische in der Vergangenheit gespielt hat. Seine weltweite Verbreitung und seine dominante Stellung in Technik, Wissenschaft und Beruf – auf der ganzen Welt – bestätigt jedoch die potenzielle Gefahr eines Rückgangs des Bedarfs an Übersetzungen von Rechtsquellen. Bei der Übersetzung eines wissenschaftlichen Werkes hilft das Studium des Kontextes der rechtlichen Fragestellung und der zu ihrer Begründung herangezogenen Quellen bei der Wahl der richtigen terminologischen Entsprechungen der Sprache, in die die ausländische Quelle übersetzt wird. Die Vermeidung einseitiger Erklärungen des Wesens bestimmter Rechtsfragen, insbesondere die Offenlegung des Inhalts der Freiheit nur durch strafrechtliche Merkmale, wird dadurch gewährleistet, dass man auf einen bestimmten „Wahrnehmungsfokus“ verzichtet und das Thema in einem breiteren Kontext betrachtet. Die korrekte und vollständige Zitierung der verwendeten Rechtsquellen hilft, falsche Schlussfolgerungen zu vermeiden, wie z.B. die unnötige Anwendung des Zivilrechts bei der Gewährleistung von Recht und Ordnung. Übersetzungen von rumänischen und deutschen Rechtsquellen tragen zur Entwicklung des ukrainischen Rechtsdenkens bei. Wenn die Übersetzungsaktivitäten vom Staat stärker unterstützt werden, können ausländische Quellen einen größeren Einfluss auf die Entwicklung des nationalen Rechts haben. Die Veröffentlichung von erklärenden und verkehrsspezifischen Wörterbüchern und Enzyklopädien in rumänischer Sprache im Internet wird dazu beitragen, das internationale Ansehen der rumänischen Rechtsquellen und ihrer

Übersetzungen zu erhöhen. Eine verstärkte Unterstützung des ukrainischen Staates für Übersetzungen wird dazu beitragen, die Integration des nationalen Rechts in den wissenschaftlichen Raum der EU zu beschleunigen.

Quellen

- *** *Encyclopedia Britannica*. [Online] <https://www.britannica.com/topic/Romance--languages/Classification-methods-and-problems> [abgerufen am 06.02.2025].
- Albrecht P.-A., *Die vergessene Freiheit: Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte*, Berliner Wiss.-Verl., Berlin, 2003.
- Albrecht P.-A., *Die vergessene Freiheit: Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte*, 3. Aufl., Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2012.
- Альбрехт П.-А. Забытая свобода: принципы уголовного права в европейской дискуссии о безопасности / пер. с нем. и предисл. Г. Г. Мощак. - О. : Астропринт, 2006.
- Альбрехт Петер-Алексис. Забытая свобода. Принципы уголовного права в европейской дискуссии о безопасности; пер. с нем. Г. Г. Мощака. - 2-е изд. - Х.: Право, 2012.
- Bruns H-J., *Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken*, Verlag Nicolai, Berlin, 1938. [Online] <https://katalog.ub.uni-heidelberg.de/cgi-bin/titel.cgi?katkey=1277070> [abgerufen am 06.02.2025].
- Bull H.J., Falkanger T., *Transport Law in Norway*, dritte Auflage, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn, 2021.
- Ciobâcă C.-E., Zup I.-E., *The Idea of Europe and Challenges in Legal Translation. Introduction to the Topic of the 3rd Edition of the International Conference Legal Translations*, in Ciobâcă C.-E., Zup I.-E. (Hrsg.), *Analele Universității Alexandru Ioan Cuza din Iași. Științe juridice*, vol. LXVII, pp. 7-14 [Online] https://pub.law.uaic.ro/files/articole/2021/vol.2_1/1.introducere.pdf [abgerufen am 06.02.2025]. DOI:10.47743/jss-2021-67-3-1
- Fromm E., *The Fear of Freedom*. [Online] [https://pescanik.net/ wp-content/uploads/2016/11/erich-fromm-the-fear-of-freedom-escape-from-freedom.pdf](https://pescanik.net/wp-content/uploads/2016/11/erich-fromm-the-fear-of-freedom-escape-from-freedom.pdf) [abgerufen am 06.02.2025].
- Honsell H., *Die Erosion des Privatrechts durch das Europarecht, ZIP: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, vol. 29, no. 14, 2008, pp. 621-629 [Online] http://www.honsell.at/pdf/Beitrag_ZIP.pdf [abgerufen am 06.02.2025].
- Honsell H., *Der Strafgedanke im Zivilrecht – ein juristischer Atavismus*. [Online] <http://www.honsell.at/pdf/FSWestermann.pdf> [abgerufen am 06.02.2025].
- Договір як універсальна правова конструкція. За редакцією професорів А. П. Гетьмана та В. І. Борисової. Харків, «Право», 2012.
- Договір як універсальна правова конструкція. Матеріали Всеукраїнської науково-практичної онлайн-конференції. Івано-Франківськ, 2021.
- Договір як універсальна правова конструкція. Матеріали Всеукраїнської науково-практичної конференції присвяченої пам'яті академіка Національної академії правових наук України, професора В. В. Луця. - Івано-Франківськ, 2023.
- Hirsch G., *Internationalisierung und Europäisierung des Privatrechts*, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Heft 69, 2007 [Online] https://opendata.uni-halle.de/bitstream/1981185920/78505/1/BeitragTWR_69.pdf [abgerufen am 06.02.2025].

- Kant I., AA VI. *Die Metaphysik der Sitten*. [Online] <https://korpora.org/kant/aa06/237.html> [abgerufen am 06.02.2025].
- Kant I., *Werke in zwölf Bänden*. Band 8, Frankfurt am Main. 1977. [Online] <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Kant,+Immanuel/Die+Metaphysik+der+Sitten/+Erster+Teil.+Metaphysische+Anfangsgründe+der+Rechtslehre/Einleitung+in+die+Metaphysik+der+Sitten> [abgerufen am 06.02.2025].
- Merk B., *Die Bedeutung der deutschen Rechtswissenschaft für die Gestaltung Europas: Bologna – Anfang und Ende?: 85. Deutscher Juristen-Fakultätentag in München am 2. Juni 2005/G.* G. Mošak, Astroprint, Odessa, 2007. [Online] <https://d-nb.info/1003177883> [abgerufen am 06.02.2025].
- Mošak H. H., *Germanskaja model' častnopravovoj profilaktiki*, Astroprint, Odessa, 2005, Naukove vyd. S. 213. [Online] <https://d-nb.info/976942089> [abgerufen am 06.02.2025].
- Müller-Dietz H., *Zur Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken – am Beispiel der Schadenswiedergutmachung (§ 56b II Nr. 1 StGB)*, in Jahr G. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Dietrich Schultz*, Köln, 1987. [Online] https://www.leo-bw.de/detail/-/Detail/details/DOKUMENT/bsz_swb/1419592750/Zur%20Befreiung%20des%20Strafrechts%20vom%20zivilistischen%20Denken%20am%20Beispiel%20der%20Schadenswiedergutmachung%20Heinz%20Müller-Dietz [abgerufen am 06.02.2025].
- Palmer V., *The Lost Translators of 1808 and the Birth of Civil Law in Louisiana*, University of Georgia Press, Georgia, 2021.
- Simonnæs I., *Das Übersetzen von Rechtstexten: Verstehen und Textanalyse*, in *LSP Journal - Language for special purposes, professional communication, knowledge management and cognition*, vol. 5, no. 1, pp. 55-74, 2005. [Online] <https://rauli.cbs.dk/index.php/LSP/article/view/2044> [abgerufen am 06.02.2025].
- Tiberg H., Schelin J., *Transport Law in Sweden*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn, 2020.
- Vrabel T.T., *Methods and techniques of translating English legal terms*, in *Закарпатські філологічні студії. Випуск 26. Т. 1. – Запоріжжя : Видавничий дім «Гельветика»*, 2022, pp. 192-198, http://zfs-journal.uzhnu.uz.ua/archive/26/part_1/37.pdf